

SATZUNG

des Vereins „PlayPink e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PlayPink“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Genthin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf Messen, Veranstaltungen sowie im digitalen Raum (insbesondere über Streaming-Plattformen und soziale Medien) zur proaktiven Sensibilisierung gegen digitale und sexualisierte Gewalt an Frauen sowie zur Förderung der Gleichberechtigung in der digitalen Kultur.
 - b. Die Beschaffung, Bereitstellung und kostenfreie Verteilung von Informationsmedien und Informationsmaterialien in Kooperation mit staatlichen oder gemeinnützigen Hilfsorganisationen (z. B. dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“).
 - c. Die Durchführung von digitalen und analogen Informationskampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung über die gesundheitliche Prävention und Früherkennung von Brustkrebs.
 - d. Der Satzungszweck zu Buchstabe b) (Gesundheitswesen) wird auch verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln (z. B. Spenden, Sammlungen) gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Krebsforschung, der Brustkrebs-Aufklärung sowie für die Beratung, Betreuung und gesundheitliche Nachsorge von Krebspatientinnen und Krebspatienten und deren Familien einzusetzen haben.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen oder in Textform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person: dem/der 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vom Vorstand kann die Buch-, Kassen- und laufende Geschäftsführung in Personalunion in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung und virtuelle Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung geladen.
- (3) Mitgliederversammlungen können abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ganz oder teilweise als virtuelle Versammlungen (z. B. via Discord, Zoom oder ähnliche elektronische Kommunikationsmedien) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand.
- (4) Bei einer virtuellen Versammlung erfolgt die Stimmabgabe und die Durchführung von Wahlen über die in der Einladung definierten elektronischen Chat-, Abstimmungs- oder Sprachwerkzeuge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Versammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei virtuellen Versammlungen ist die elektronische Signatur zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere für die gesundheitliche Nachsorge, Beratung und psychosoziale Betreuung von Krebspatientinnen und Krebspatienten und deren Familien.

Stand: virtuelle Gründungsversammlung, 06.07.2026